

SANKTIONEN

Beispiel	Art des Vergehens	Tatbestand	Strafmaß	Konsequenz abgabenrechtlich
Nichtverwendung einer Registrierkasse oder Betrieb einer Registrierkasse ohne Signaturerstellungseinheit nach dem 31.3.2017 oder Nichterstellung von Belegen	Finanzordnungs-widrigkeit	Vorsätzliche Verletzung einer abgaben- oder monopolrechtlichen Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen ohne Abgabenverkürzung (§51 Abs 1 lit c FinStrG) Vorsätzliche Verletzung der Verpflichtung zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen (§51 Abs 1 lit d FinStrG)	Geldstrafe (max. € 5.000,00]	nach § 163 BAO Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen, gegebenenfalls Schätzung
Feststellung einer steuerlich (noch) nicht geltend gemachten Datenmanipulation		Vorsätzliche Verfälschung von automationsunterstützt geführten Aufzeichnungen durch programmgesteuerte Datenmanipulation ohne Abgabenverkürzung (§51a FinStrG)	Geldstrafe (max. € 25.000,00]	
Entrichtung einer verkürzten Selbstbemessungsabgabe	Abgaben-hinterziehung	(wiederholt begangene) Abgabenverkürzung ohne Datenmanipulation im Ausmaß von weniger als € 100.000,00 (§§ 33,34,38,38a FinStrG)	Geldstrafe (abhängig vom strafbestimmenden Wertbetrag), Freiheitsstrafe	Neubemessung der Abgaben, gegebenenfalls Schätzung
Festsetzung einer verkürzten Abgabe auf Basis einer Datenmanipulation	Abgaben-betrug	Abgabenhinterziehung durch Datenmanipulation im Ausmaß von mindestens € 100.000,00 (§39 Abs 1 lit c FinStrG)	Freiheitsstrafe, Geldstrafe (abhängig vom strafbestimmenden Wertbetrag)	